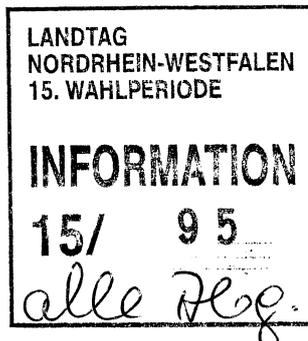




aktuell

Bearbeitung:
Rechtsreferendarin Nesibe Morali
Klaus Aalbers



Datum 17.03.2011

Anspruch eines Abgeordneten auf Zurverfügungstellung von Videoaufzeichnungen von Landtagssitzungen

Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
24. Februar 2011

Aktenzeichen: LVerfG 7/10

I. Kernaussagen des Gerichts

1. Stützt ein Landtagsabgeordneter im Organstreit gegen die Landtagspräsidentin sein Begehren auf die Zurverfügungstellung bestimmter Dienstleistungen der Landtagsverwaltung ausschließlich auf seine Rechte als Abgeordneter aus Art. 22 Abs. 1 und 2 LV M-V, kann die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts begründet sein.
2. Art. 22 Abs. 2 LV M-V sichert lediglich den Rechtsstatus des amtierenden Abgeordneten, nicht jedoch sein Interesse an einer Unterstützung seines künftigen Wahlkampfes.
3. Der verfassungsrechtliche Status gewährt dem Abgeordneten auch ein Recht auf Zugang und Benutzung der Einrichtungen und Dienste des Parlamentes. Die Verfassung gewährt jedoch keinen Anspruch auf eine konkret bestimmte Dienstleistung der Landtagsverwaltung. Welche konkreten Dienstleistungen den Abgeordneten angeboten werden, bleibt vordringlich eine Frage der einfachgesetzlichen Regelung bzw. der Ausgestaltung durch die Praxis der Parlamentsverwaltung.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Abgeordneter des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und Fraktionsmitglied der NPD. Antragsgegnerin ist die Präsidentin des Landtages. Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass die Antragsgegnerin seine Rechte aus Art. 22 Abs. 1 und 2 LV M-V bzw. dem abgeordnetenrechtlichen Gleichbehandlungsgebot dadurch verletzt hat, dass sie ihm verwehrt hat, sich aus dem Archiv der Landtagsverwaltung Kopien von Videoaufzeichnungen anzufertigen.

Der Antragsteller hatte erstmals im März 2009 den Landtag um Kopien sämtlicher Videoaufzeichnungen seiner Redebeiträge im Landtag sowie der Erwidern anderer Abgeordneter gebeten. Diesem Begehren kam der Landtag mit folgender Begründung nicht nach: Die Videoaufzeichnungen der Landtagssitzungen würden nicht systematisch erfasst und aufbereitet, so dass das Heraussuchen bestimmter Reden nicht zu leisten sei. Außerdem sei eine solche Funktionsweise des Archives auch weder vorgesehen noch praktisch umsetzbar. Der Antragsteller könne sich jedoch an seine Fraktion wenden, da dieser, wie allen anderen Fraktionen die Internet-Live-Übertragung der Plenarsitzungen durch ein analoges Haus-TV-Netz zwecks Speicherung zur Verfügung gestellt werde. Im Juli 2009 konkretisierte der Antragsteller sein Begehren dahingehend, dass es ihm gar nicht darum gehe, Mitschnitte von Landtagssitzungen zu erhalten, die nach Sachthemen oder Rednern geordnet seien. Vielmehr gehe es ihm darum, die Möglichkeit zum Kopieren der Gesamtaufzeichnung von Sitzungen eingeräumt zu bekommen. Auch diesem Begehren kam der Landtag nicht nach. Er führte unter erneutem Hinweis auf die in der eigenen Fraktion vorhandenen Kopien an, dass die im Parlamentsarchiv abgelegten Mitschnitte von Landtagssitzungen ausschließlich Sicherungskopien für den Plenarprotokolldienst seien. Das Archiv sei nicht dazu bestimmt, Aufzeichnungen für eine spätere Veröffentlichung im Internet aufzubewahren. Auch begründe die Stellung des Antragstellers als Abgeordneter keinen Anspruch auf Zugang zu diesen Aufzeichnungen. Den im Dezember 2009 beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Landesverfassungsgericht mit Beschluss vom 04. Februar 2010 ab. Daraufhin beantragte der Antragsteller im März 2010 die Durchführung des Hauptsacheverfahrens.

III. Argumentation der Beteiligten

Der Antragsteller trägt vor, sein Zugangsrecht zu den Videoaufzeichnungen gründe sich unmittelbar auf Normen der Landesverfassung, nämlich auf seine Rechte als Abgeordneter aus Art. 22 Abs. 1 und 2 LV M-V. Daraus leite sich auch die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts ab. Die Versagung des Zugangs zu den Aufzeichnungen erschwere ihm die Ausübung seines Mandats substantiell. Er sei in Folge des Medienboykotts seiner Partei auf eine Videopräsentation im Internet angewiesen, um die Bürger zu informieren und seine erneute Kandidatur erfolgreich zu betreiben. Das Recht auf Mitwirkung an der parlamentarischen Willensbildung umfasse auch den Meinungs austausch mit der Öffentlichkeit sowie das Recht, diese über seine parlamentarischen Aktivitäten zu informieren. Des Weiteren sei eine Benutzung der Videoaufzeichnungen über die verwaltungsinterne Verwendung hinaus rechtlich nicht ausgeschlossen. Es sei zudem nicht vertretbar, dass Dritte im Nachhinein auf die Videos zurückgreifen dürften, während ihm der Zugriff verwehrt werde. Die Landtagsverwaltung dürfe nicht daran gehindert werden, die Aufgabe als Dienstleister des Landtags nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten für alle Parteien wahrzunehmen. Die Chancengleichheit gebiete es schließlich, allen Abgeordneten des Landtages gleichermaßen den Zugriff auf die beste Aufzeichnungsqualität zu ermöglichen.

Der Antragsgegner rügt die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts, da es sich um eine verwaltungsrechtliche und nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handle. Die Landtagspräsidentin werde nicht als Verfassungsorgan, sondern als Leiterin der Landtagsverwaltung tätig. Die Aufzeichnungen der Plenarsitzungen seien schlichtes Verwaltungshandeln ohne Außenwirkung. Für sie gebe es weder eine einfachgesetzliche noch eine verfassungsrechtliche Grundlage. Das verfassungsrechtliche Rechtsverhältnis des Antragstellers sei daher nicht berührt.

Außerdem fehle es an der Antragsbefugnis des Antragstellers, da er die Möglichkeit einer Verletzung oder unmittelbaren Gefährdung seiner verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten nicht substantiiert dargelegt habe. Art. 22 Abs. 2 LV M-V garantiere lediglich die Mitwirkungsbefugnis des Abgeordneten im Plenum und in den Ausschüssen, nicht aber mediale Darstellungsformen außerhalb des Parlaments. Eine verfassungsrechtlich normierte Pflicht auf Zugang zu allein verwaltungsintern verwendeten Aufzeichnungen sei nicht ersichtlich. Es sei deshalb auch nicht ersichtlich, worin - durch die Verweigerung des Zugangs zu den lediglich verwaltungsintern genutzten, nicht öffentlich zugänglichen General-Videoaufzeichnungen - eine Beeinflussung des durch Art. 22 Abs. 1 LV M-V geschützten Status des freien Mandates liegen könnte.

Der Antrag sei darüber hinaus auch unbegründet, da die Aufzeichnung ausschließlich verwaltungsinternen Zwecken diene und jeder Landtagsfraktion die Übertragung der Plenarsitzung zum Zwecke der Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werde. Auf diese Weise bestehe auch für den Antragsteller die Möglichkeit seine Sitzungsbeteiligung im Internet zu veröffentlichen. Sofern der Antragsteller anführe, in der Vergangenheit seien einzelnen Fraktionen auf Anforderung Videoaufzeichnungen zur Verfügung gestellt worden, so habe sich diese Verwaltungspraxis seit April 2009 geändert. Die technischen Probleme im Zusammenhang mit der Übertragung in die Fraktionen seien inzwischen beseitigt, so dass kein Platz mehr für derartige Ausnahmen bleibe.

IV. Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Das Landesverfassungsgericht ist zwar gem. Art. 53 Nr. 1 LV M-V i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG M-V zuständig. Insbesondere handelt es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit auf der Ebene des Verwaltungsrechts, sondern um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, da der Antragsteller seinen Anspruch auf Normen der Landesverfassung stützt und um Überprüfung der Reichweite seiner verfassungsrechtlichen Stellung als Abgeordneter bittet.

Dem Antragsteller fehlt jedoch die Antragsbefugnis. Er behauptet lediglich, in seinem Recht aus Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 LV M-V verletzt zu sein. Die Freiheit des Mandats schützt den Abgeordneten vor allen Maßnahmen, die den Bestand und die Dauer des Mandats beeinträchtigen und die inhaltliche Bindung der Mandatsausübung herbeiführen oder sanktionieren. Der Antragsteller hat jedoch nicht hinreichend plausibel gemacht, dass die hier im Streit stehende Versagung der Herausgabe der Aufzeichnungen von Parlamentssitzungen geeignet wäre, das freie Mandat des Antragstellers bzw. seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Ferner wird eine Beeinträchtigung der Statusgleichheit des einzelnen Abgeordneten, wie sie z.B. vorliegen könnte, wenn eine Regelung der Geschäftsordnung den Zugang zu bestimmten Informationen oder Aufzeichnungen von sachwidrigen Voraussetzungen abhängig machen würde, nicht geltend gemacht.

Eine Antragsbefugnis des Antragstellers lässt sich auch nicht aus Art 22 Abs. 2 LV M-V herleiten. Art. 22 Abs. 2 LV M-V beschreibt den Status des Abgeordneten mit seinen maßgeblichen Rechten innerhalb des Parlaments. Danach haben die Abgeordneten die Befugnis, im Landtag und in seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen und bei Wahlen und Beschlüssen die Stimme abzugeben. Um diese durch die Verfassung garantierten effektiven parlamentarischen Mitwirkungsrechte geht es dem Antragsteller jedoch nicht. Diese Rechte werden durch die Versagung der Herausgabe der Aufzeichnungen auch nicht beein-

trächtig. Dem Antragsteller wird die Ausübung seines Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrechtes weder unmittelbar noch mittelbar unmöglich gemacht oder erschwert. Soweit der Antragsteller anführt, er sei auf die Veröffentlichung seiner Redebeiträge im Internet angewiesen um einem „Boycott der Medien“ entgegenzutreten betrifft dieser Gesichtspunkt nicht sein aktuelles Mandat. Verfassungsrechtlich abgesichert ist aber nur der Rechtsstatus des amtierenden Abgeordneten nicht sein Interesse an einer Unterstützung seines Wahlkampfes.

Es mag zwar sein, dass Öffentlichkeitsarbeit, die eine legitime Aufgabe des Parlaments insgesamt, aber auch der Fraktion darstellt, ebenfalls zur verfassungsrechtlichen Stellung eines Abgeordneten gehört. Soweit der Antragsteller den Zugriff auf die Aufzeichnungen von Landtagssitzungen, zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit begehrt ist jedoch festzustellen, dass dem einzelnen Abgeordneten kein Anspruch auf eine bestimmte Dienstleistung der Landtagsverwaltung zusteht.

Der verfassungsrechtliche Status gewährt dem Abgeordneten zwar auch ein Recht auf Zugang und Benutzung der Einrichtungen und Dienste des Parlamentes, auf Zusendung der Drucksachen und auf die sonst allgemein vorgesehenen Hilfsleistungen und Informationen. Diese Sach- und Dienstleistungen werden als Teil der angemessenen, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung gemäß Art. 22 Abs. 3 LV M-V angesehen. Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassung dem Abgeordneten ganz bestimmte konkrete Dienstleistungen der Parlamentsverwaltung garantieren will. Welche konkreten Dienstleistungen den Abgeordneten angeboten werden, ist vielmehr der einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten bzw. der Ausgestaltung durch die Praxis der Parlamentsverwaltung überlassen. Ob und in welcher Weise den Abgeordneten Videoaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen sind, ist der Verfassung nicht zu entnehmen und kann daher nicht Gegenstand des verfassungsrechtlichen Organstreitverfahrens sein.

Auszug aus den wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 22

(Stellung der Abgeordneten)

(1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag und in seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abgeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt das Gesetz.